

# Wahl

## zur 13. Amtsperiode der Delegiertenversammlung der Ärztekammer Berlin

Der Wahlausschuss gibt Folgendes bekannt:

### 1. Wahlzeitraum

Der Vorstand der Ärztekammer Berlin hat gemäß § 6 der Wahlordnung (WahO) den Wahlzeitraum für die Wahl zur 13. Amtsperiode der Delegiertenversammlung der Ärztekammer Berlin auf die Zeit

**vom 19. Oktober 2010 bis zum  
3. Dezember 2010, 18:00 Uhr**

festgelegt.

### 2. Wählerliste

Die Wählerliste liegt vom

**24. Juli 2010 bis einschließlich  
30. Juli 2010**

in der Geschäftsstelle der Ärztekammer Berlin, Friedrichstraße 16, 10969 Berlin aus. Sie kann von den Kammerangehörigen oder deren Bevollmächtigten montags bis freitags von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr, mittwochs zusätzlich bis 20:00 Uhr, eingesehen werden.

Wahlberechtigt sind die Kammerangehörigen, soweit sie nicht nach § 8 Abs. 2 des Berliner Kammergesetzes (BerKKG) vom Wahlrecht ausgeschlossen sind

(§ 4 Abs. 1 WahO). Ein Wahlberechtigter kann von seinem Wahlrecht nur Gebrauch machen, wenn er in die Wählerliste eingetragen ist (§ 4 Abs. 2 WahO). Wählbar als Delegierte sind die wahlberechtigten Kammerangehörigen (§ 5 WahO).

Einsprüche gegen den Inhalt der Wählerliste können

**bis einschließlich 6. August 2010**

schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der Ärztekammer Berlin, Friedrichstraße 16, 10969 Berlin, eingelegt werden. Der Einspruch ist zu begründen. Soweit behauptete Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizufügen.

### 3. Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss fordert hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Diese müssen

**bis zum 13. August 2010, 18:00 Uhr**

bei der Ärztekammer Berlin - Wahlausschuss - Friedrichstraße 16, 10969 Berlin, eingegangen sein.

**Wahlvorschläge, die nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist beim Wahlausschuss eingehen oder nicht den Inhalts- und Formbestimmungen der Wahl-**

**ordnung entsprechen, können nicht zu der Wahl zugelassen werden (§ 17 Abs. 1 u. 2 WahO).**

Ein Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort (bzw. Listenbezeichnung) gekennzeichnet werden. Das Kennwort (bzw. die Listenbezeichnung) kann aus mehreren Wörtern bestehen. Der Wahlausschuss kann ein Kennwort (bzw. eine Listenbezeichnung) zurückweisen, das (bzw. die) Strafgesetze verletzt oder keine hinreichende Unterscheidungskraft besitzt. Gehen mehrere Wahlvorschläge unter dem gleichen Kennwort (bzw. unter der gleichen Listenbezeichnung) ein, so gilt das Kennwort (bzw. die Listenbezeichnung) für den zeitlich früher eingehenden Wahlvorschlag. Zivilrechtliche Bestimmungen über den Schutz von Namen und Zeichen bleiben unberührt. Mit einem Wahlvorschlag können beliebig viele Bewerber vorgeschlagen werden. Jeder Wahlvorschlag muss jedoch mindestens fünf Bewerber enthalten. Die Bewerber müssen mit Namen, Vornamen, gegebenenfalls akademischem Grad, Tätigkeitsmerkmal und Tätigkeitsort oder Wohnsitz laufend nummeriert aufgeführt werden. Die Bewerber müssen nach der Wahlordnung und nach den Bestimmungen des Berliner Kammergesetzes wählbar sein. Wählbar sind die wahlberechtigten Kammerangehörigen. Nicht wählbar ist,

wer nach § 8 BerKKG vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen ist oder wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit, die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder das passive Kammerwahlrecht nicht besitzt (§ 9 Abs. 2 BerKKG). Vom aktiven Wahlrecht ist ausgeschlossen, wer infolge Richterspruchs das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, oder infolge berufsgerichtlicher Verurteilung das aktive Kammerwahlrecht nicht besitzt (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BerKKG), wem zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt worden ist – dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 BerKKG) – und wer aufgrund einer Anordnung nach § 63 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht ist, wenn die Unterbringung auf der Feststellung der Schuldunfähigkeit nach § 20 des Strafgesetzbuches beruht (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 BerKKG). Dem Wahlvorschlag ist eine persönlich unterzeichnete schriftliche Erklärung eines jeden Bewerbers beizufügen, in der er sich mit der Aufnahme seiner Person in den Wahlvorschlag zur 13. Amtsperiode der Delegiertenversammlung

der Ärztekammer Berlin einverstanden erklärt (Einverständniserklärung). Ein Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bewerber, die in mehreren Vorschlägen benannt sind und entsprechende schriftliche Erklärungen abgegeben haben, werden von dem Wahlkoordinator bis zum 91. Tag vor dem Ende des Wahlzeitraums aufgefordert, dem Wahlausschuss bis zum 85. Tag vor dem Ende des Wahlausschusses schriftlich zu erklären, für welchen Vorschlag sie sich entscheiden. Der Wahlausschuss streicht ihre Namen als Bewerber in den anderen Wahlvorschlägen. Wird die Erklärung nicht bis zum Ablauf der Erklärungsfrist abgegeben, so wird der Name des Bewerbers in allen Wahlvorschlägen gestrichen.

Ein Wahlvorschlag muss von mindestens 20 Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Unterstützer müssen mit Namen, Vornamen, gegebenenfalls akademischem Grad, Tätigkeitsort oder Wohnsitz bezeichnet werden. Der Unterstützer hat die Erklärung persönlich zu unterzeichnen (Unterstützungserklärung). Es ist zulässig, dass ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterstützt. Die Einverständniserklärung eines Wahlbewerbers gilt zugleich als Unterstützung des Wahlvorschlages, in dem er benannt ist.

Für jeden Wahlvorschlag sind eine Vertrauensperson sowie deren Stellvertreter mit Namen, Vornamen, gegebenenfalls akademischem Grad sowie laudungsfähiger Anschrift zu benennen.

Für die Wahlvorschläge, die Einverständniserklärungen, die Unterstützungserklärungen sowie die Benennung der Vertrauenspersonen sind von der Ärztekammer Berlin ausgegebene Vordrucke zu verwenden und vollständig auszufüllen.

Ein Merkblatt für die Vorstellung der Wahlvorschläge 2010 kann bei der Ärztekammer Berlin – Wahlkoordinator, Friedrichstraße 16, 10969 Berlin, angefordert werden.

#### Hinweis des Wahlkoordinators:



*Sämtliche für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Formulare liegen auch auf der Homepage der Ärztekammer zum Herunterladen bereit.*

ANZEIGEN